

**15 U 196/24**

17 O 5/24 LG Dortmund



**Oberlandesgericht Köln**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Herrn [REDACTED],

Beklagten und Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Prigge, Kasernenstr. 23, 40213  
Düsseldorf -

hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln

am 29.7.2024

durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Richter, den Richter am  
Oberlandesgericht Dötsch und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Onderka

## **beschlossen:**

- 1.** Der Senat weist darauf hin, dass er beabsichtigt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Dortmund vom 2.5.2024 (17 O 5/24) gemäß § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO zurückzuweisen.
- 2.** Der Kläger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Hinweis binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses.

## **Gründe:**

Die zulässige Berufung des Klägers ist nach einstimmiger Auffassung des Senats offensichtlich unbegründet. Da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch eine Entscheidung des Senats durch Urteil zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist und zudem eine mündliche Verhandlung auch im Übrigen nicht geboten erscheint, ist eine Entscheidung durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO beabsichtigt.

- 1.** Die Berufung des Klägers ist zulässig beim Oberlandesgericht Köln als zuständigem Berufungsgericht i.S.v. § 519 ZPO eingelegt worden, wobei das Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit nach § 17a Abs. 5 GVG im Berufungsverfahren nicht mehr zu prüfen ist. Da der Kläger ausweislich seines Antrags (§ 308 ZPO) eine Äußerung des Beklagten angreift, die sich in dem im Internet veröffentlichten Videomittschnitt der Sitzung des Stadtrates der Stadt Dortmund niedergeschlagen hat, handelt es sich um eine Streitigkeit über Ansprüche aus Veröffentlichungen, die der Konzentrationsregelung in § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 GVG

i.V.m. § 1 Abs. 2 S. 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen i.V.m. der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung über Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (Konzentrations-Verordnung über Ansprüche aus Veröffentlichungen) vom 1. Oktober 2021 unterfällt. Im Hinblick auf diese Veröffentlichung im Internet, die unter den Begriff des „*Rundfunks*“ nach § 15a Abs. 1 Nr. 3 EGZPO zu subsummieren ist (vgl. MüKoZPO/Gruber, 6. Aufl. 2022, EGZPO § 15a Rn. 36), bestehen im Übrigen auch keine Bedenken im Hinblick auf § 53 Abs. 1 Nr. 2 JustizG NRW.

**2.** Den vom Kläger geltend gemachten Ansprüchen steht jedoch entgegen, dass der Beklagte sich hinsichtlich der streitgegenständlichen Äußerung bzw. gegenüber den darauf gestützten Anträgen auf Unterlassung, Entschädigung, Anwaltskosten und Feststellung auf das sog. Abgeordnetenprivileg berufen kann, was nach einer Meinung (ThürVerfGH, Beschl. v. 9.1.2019 – VerfGH 40/16, NVwZ 2019, 546 m.w.N.; Jarass/Pieroth/Jarass, 18. Aufl. 2024, GG Art. 46 Rn. 4) ein prozessuales Verfahrenshindernis begründet bzw. nach anderer Meinung (OLG München, Ur. v. 12.12.1986 – 21 U 5918/85, OLGZ 1987, 442; OLG Dresden, Beschl. v. 3.8.2023 – 4 U 524/23, GRUR-RS 2023, 21140; Soehring/Hoene (*Soehring*), Presserecht, 6. Aufl. 2019, § 15 Rn. 22; wohl auch LG Köln, Ur. v. 11.1.2002 – 18 O 280/091, AfP 2002, 346) im Rahmen der in solchen Fällen zu prüfenden materiellen Begründetheit dazu führt, dass sich der Beklagte auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen kann (insoweit offengelassen bei BGH, Ur. v. 18.12.1979 – VI ZR 240/78, BGHZ 75, 384).

**a.** Der Beklagte kann sich, wie vom Landgericht ausgeführt und auch vom Kläger mit der Berufungsbegründung nicht substantiell in Abrede gestellt, als Mitglied des Stadtrates der Stadt Dortmund grundsätzlich auf einen mit Art. 46 Abs. 1, Art. 47 S. 1 LV NRW vergleichbaren Schutz seiner Äußerungen in Ausübung seines Mandates stützen, der nicht nur für Meinungsäußerungen, sondern auch für Tatsachenbehauptungen eingreift (vgl. BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 58. Ed. Stand 15.6.2024, Art. 46 Rn. 3 m.w.N.; Jarass/Pieroth/Jarass, 18. Aufl. 2024,

GG Art. 46 Rn. 2; ThürVerfGH, Beschl. v. 9.1.2019 – VerfGH 40/16, NVwZ 2019, 546). Danach darf kein Abgeordneter zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen Äußerungen in Ausübung seines Mandats gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Eine Ausnahme ist lediglich für verleumderische Beleidigungen vorgesehen (Art. 47 S. 2 LV NRW). Nach herrschender und aus Sicht des Senats zutreffender Meinung handelt es sich dabei nicht lediglich um ein Institut des Straf- und Disziplinarrechts. Vielmehr wird jede außerparlamentarische beeinträchtigende staatliche Maßnahme ausgeschlossen (vgl. dazu insbesondere BVerfG, Urt. v. 17.1.2017 – 2 BvB 1/13, NJW 2017, 611 Rn. 568; Jarass/Pieroth/Jarass, 18. Aufl. 2024, GG Art. 46 Rn. 4; ThürVerfGH, Beschl. v. 9.1.2019 – VerfGH 40/16, NVwZ 2019, 546; Soehring/Hoene (*Soehring*), Presserecht, 6. Aufl. 2019, § 15 Rn. 22; Wenzel (*Burkhardt*), Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 2 Rn. 25) und damit auch die vorliegende zivilrechtliche Verfolgung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen.

**b.** Ausweislich des vom Senat in Augenschein genommenen Videomaterials (Anlage-Video1.mp4, abgelegt hinter dem sog. Stellvertreterdokument Bl. 18/44 d.A.) tätigte der Beklagte die streitgegenständliche Äußerung in Ausübung seines Mandates im Stadtrat. Denn ihm wurde als Ratsmitglied in der Sitzung des Stadtrates am 9.2.2023 im Rahmen einer Diskussion um eine Anmietung der Westfalahallen bzw. einer in diesem Zusammenhang durchgeführten Demonstration förmlich das Wort erteilt, woraufhin er im Zuge seines Redebeitrags die angegriffene Äußerung über den Kläger abgab. Dass diese Sitzung des Stadtrates gleichzeitig über den Kanal „YouTube“ in einem Video mit dem Titel „ [REDACTED] “ ins Internet übertragen und damit einer über die unmittelbar Anwesenden hinausgehenden Personengruppe zugänglich gemacht wurde, ändert nichts daran, dass der Beklagte in Ausübung seines Amtes als Mandatsträger handelte, zumal es sich – anderes ist vom Kläger nicht geltend gemacht worden – nicht um eine nicht-öffentliche Sitzung handelte.

Zwar wird in der Rechtsprechung die Anwendbarkeit des sog. Abgeordnetenprivilegs abgelehnt, wenn sich der Mandatsträger mit entsprechenden Äußerungen selbst an die Presse wendet und damit den Bereich der parlamentarischen Auseinandersetzung verlässt (vgl. OLG München, Urt. v. 12.12.1986 – 21 U 5918/85, OLGZ 1987, 442; LG

Hamburg Urt. v. 16.4.2004 – 324 O 100/04, BeckRS 2016, 15139; LG Hamburg, Urt. v. 30.3.2007 – 324 O 460/06, juris Rn. 31). Damit ist der vorliegende Fall, in welchem die Sitzung des Stadtrates ohne entsprechende Initiative des Beklagten im Rahmen eines sog. Streams im Internet veröffentlicht wurde, jedoch nicht vergleichbar. Denn der Kläger hat den entsprechenden Vortrag des Beklagten im Schriftsatz vom 13.2.2024 (Bl. 134: *Die Verbreitung der Ratssitzung auf YouTube fand unabhängig von jeglicher Möglichkeit der Einflussnahme des Beklagten statt. Sie erfolgte durch die Stadt Dortmund selbst über deren eigenen YouTube-Kanal*“) nicht bestritten, sondern lediglich geltend gemacht, der Beklagte habe gewusst, dass die Ratssitzung im Internet übertragen werden würde. Dass der Beklagte die Übertragung der Ratssitzung angeblich dazu nutzen wollte, den Kläger ohne sachlichen Bezug aufgrund einer falschen Tatsachenbehauptung als einen Volksverhetzer öffentlich bloßzustellen, hat der Kläger lediglich pauschal in den Raum gestellt, ohne für eine solche Intention des Beklagten irgendwelche Indizien vorzutragen oder unter Beweis zu stellen. Auch aus dem Videomaterial, in welchem der Beklagte im Kontext der streitgegenständlichen Äußerung gerade auf die Demonstration im Zuge der Auseinandersetzung um die Anmietung der Westfalahallen eingeht, ist nicht zu erkennen, dass es sich insoweit allein um eine anlasslose persönliche Diffamierung des Klägers handelt, die angeblich zielgerichtet gegenüber der Öffentlichkeit erfolgen sollte und mit der der Beklagte dann gegebenenfalls den Bereich der Privilegierung verlassen hätte.

c. Die streitgegenständliche Äußerung des Beklagten ist auch nicht als Verleumdung i.S.v. § 187 StGB, Art. 47 S. 2 LV NRW von der Privilegierung ausgenommen.

Zwar hat der Beklagte mit seiner Äußerung die unwahre Tatsachenbehauptung aufgestellt, dass der Kläger wegen Volksverhetzung verurteilt worden ist. Denn seine Äußerung kann von einem durchschnittlichen Rezipienten nicht so verstanden werden, dass der Beklagte zwischen den beiden genannten Personen differenzieren wollte und insofern nur hinsichtlich Herrn ████████ eine Verurteilung wegen Volksverhetzung und hinsichtlich des Klägers allein eine Verurteilung wegen Zeigens des Hitlergrußes behauptet hat. Vielmehr wird die Äußerung aufgrund der konkreten Wortwahl sowie der grammatikalischen Stellung der einzelnen Formulierungen vom durchschnittlichen Rezipienten so verstanden, dass der Beklagte hinsichtlich beider genannter Personen

eine Verurteilung wegen Volksverhetzung und Zeigen des Hitlergrußes behauptet hat. Selbst wenn man zugunsten des Beklagten davon ausginge, dass die Formulierung vom Rezipienten auch im Sinne einer wahlweisen Bezichtigung (der eine wegen Volksverhetzung, der andere wegen Zeigens des Hitlergrußes) verstanden werden könnte, wäre sie jedenfalls mehrdeutig, was im Rahmen eines Unterlassungsanspruchs nach der sog. Stolpe-Rechtsprechung ebenfalls als Grundlage für die Annahme einer unwahren Tatsachenbehauptung ausreichen würde.

Der Kläger hat jedoch weder behauptet noch unter Beweis gestellt, dass der Beklagte diese Tatsachenbehauptung – was im Rahmen von § 187 StGB aber erforderlich ist – wider besseres Wissen aufgestellt hat. Er hat in diesem Zusammenhang auf S. 5 der Berufungsbegründung (Bl. 125 SH) lediglich geltend gemacht, man müsse dem Beklagten einen bedingten Vorsatz unterstellen, da man andernfalls „*jedem Menschen eine Straftat bzw. Verurteilung vorwerfen könne, nur weil man dies nicht besser*“ wisse. Die darin liegende Behauptung eines nur bedingten Vorsatzes des Beklagten ist aber für den Wegfall der Privilegierung nach Art. 47 S. 2 LV NRW unzureichend, da der subjektive Tatbestand des § 187 StGB sicheres Wissen im Sinne eines *dolus directus* zweiten Grades erfordert (vgl. BGH, Urt. v. 18.2.1964 – 1 StR 572/63, NJW 1964, 1148; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Salinger (Kargl), 6. Aufl. 2023, § 187 StGB Rn. 5; MüKoStGB/Regge/Pegel, 4. Aufl. 2021, StGB § 187 Rn. 10). Wenn auch die Äußerung des Beklagten – wie oben ausgeführt – von einem durchschnittlichen Rezipienten im Sinne einer Verurteilung des Klägers auch wegen Volksverhetzung verstanden werden mag, so hat der Kläger jedenfalls keine Umstände geltend gemacht, die darauf schließen lassen, dass der Beklagte selbst dies subjektiv mit direktem Vorsatz und nicht etwa – wie er im Verfahren geltend gemacht hat – nur im Zuge einer unglücklich gewählten Formulierung bei seiner Rede gemacht hat.

**3.** Der Kläger erhält Gelegenheit, zu den vorstehend erteilten Hinweisen innerhalb der im Tenor bestimmten Frist Stellung zu nehmen. Die Frist kann nur unter den Voraussetzungen des § 224 Abs. 2 ZPO oder mit Zustimmung des Gegners – durch Beschluss des Senats oder durch Verfügung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters – verlängert werden. Auf die Möglichkeit einer kostensparenden Rücknahme der Berufung (Nr. 1220, 1222 KV GKG) wird hingewiesen.

**Berufungsstreitwert:** 11.000 Euro

Richter

Dötsch

Dr. Onderka